

Gegenüberstellung der - auf den Reiseschutz Ihrer easy kreditkarte anwendbaren - EUROPÄISCHE Reiseversicherungsbedingungen für die Produkte „easy kreditkarte MasterCard“ und „easy kreditkarte VISA“ in der bisher gültigen (Stand 2020) mit der neuen (Stand 2023) Fassung.

Die folgenden Klauseln sind geändert. Alle übrigen Klauseln sind unverändert.

Stand 2020	Stand 2023
Allgemeiner Teil	
Artikel 1. Begriffsbestimmungen Artikel 1.1. Kreditkarte: von BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (im Folgenden: Bank) ausgegebene, gültige Kreditkarte mit den im jeweiligen Kreditkartenvertrag vereinbarten Versicherungsleistungen.	Artikel 1. Begriffsbestimmungen Artikel 1.1. Kreditkarte: von der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (im Folgenden: Bank) ausgegebene, gültige Kreditkarte mit den im jeweiligen Kreditkartenvertrag vereinbarten Versicherungsleistungen.
Artikel 1.2. Inhaber: berechtigter Inhaber einer Kreditkarte.	Artikel 1.2. Inhaber: namentlich auf der Karte genannter , berechtigter Inhaber einer Kreditkarte.
Artikel 1.3. Wohnsitz: jede amtlich registrierte Meldeadresse. [...]	Artikel 1.3. Wohnsitz: jede amtlich als Hauptwohnsitz oder Zweitwohnsitz registrierte Meldeadresse. [...]
Artikel 3. Zeitlicher Geltungsbereich Artikel 3.2. – die Vertragslaufzeit des Gruppenversicherungsvertrages zwischen der Bank und dem Versicherer endet. In diesem Fall gibt die Bank dem berechtigten Karteninhaber den Anschlussversicherer bekannt.	Artikel 3. Zeitlicher Geltungsbereich Artikel 3.2. entfällt
Artikel 4. Örtlicher Geltungsbereich Artikel 4.1. Sofern nicht anders vereinbart, gilt der Versicherungsschutz auf Reisen im Ausland.	Artikel 4. Örtlicher Geltungsbereich Artikel 4. Artikel 4.2. Sofern nicht anders vereinbart, gilt der Versicherungsschutz auf Reisen im Ausland weltweit, mit Ausnahme von Nordkorea, Afghanistan, Myanmar, Syrien, Venezuela, Russland, Belarus, der Krim, Luhansk, Donezk und dem Iran.
Artikel 4.2. Ausland: alle Länder ausgenommen Österreich sowie jene Länder, in denen ein – wenn auch nur vorübergehender – Wohnsitz oder eine gesetzliche Krankenversicherung besteht.	Artikel 4.2. Artikel 1.3. Ausland: alle Länder ausgenommen Österreich sowie jene Länder, in denen ein – wenn auch nur vorübergehender – Wohnsitz oder eine gesetzliche Krankenversicherung besteht.
Artikel 4.3. Nicht versichert sind Reisen zwischen Wohnort, Zweitwohnort und Ort der Arbeitsstätte.	Artikel 4.3. Nicht versichert sind Reisen zwischen Wohnort dem Ort des Hauptwohnsitzes, Zweitwohnort des Zweitwohnsitzes und dem Ort der regulären Arbeitsstätte.
Artikel 5. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz Artikel 5.1. Voraussetzung für sämtliche Leistungen ist der Wohnsitz des Karteninhabers in Österreich	Artikel 5. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz Artikel 5.1. Voraussetzung für sämtliche Leistungen ist der Wohnsitz Hauptwohnsitz des Karteninhabers in Österreich.
Artikel 5.2. [...] „Besitz“ bedeutet der Besitz der Kreditkarte;	Artikel 5.2. [...] – „Besitz“ bedeutet der Besitz der Kreditkarte;
Artikel 6. Ausschlüsse Artikel 6.1.1.	Artikel 6. Artikel 7. Ausschlüsse Artikel 6.1.1. Artikel 7.1.1.

[...] Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadens Eintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden muss, jedoch in Kauf genommen wird;	[...] entfällt
Artikel 6.1.4. mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen und inneren Unruhen zusammenhängen und die auf Reisen eintreten, die trotz Reisewarnung des österreichischen Außenministeriums angetreten werden. Wenn die versicherte Person während der versicherten Reise von einem dieser Ereignisse überrascht wird, besteht Versicherungsschutz bis zur unverzüglichen Ausreise, längstens aber bis zum 14. Tag nach Beginn des jeweiligen Ereignisses. [...];	Artikel 6.1.4. Artikel 7.1.4. mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen und inneren Unruhen zusammenhängen und die auf Reisen eintreten, die trotz Reisewarnung des österreichischen Außenministeriums angetreten werden. Wenn die versicherte Person während der versicherten Reise von einem dieser Ereignisse überrascht wird, besteht Versicherungsschutz längstens bis zur unverzüglichen ehestmöglichen Ausreise, längstens aber bis zum 14. Tag nach Beginn des jeweiligen Ereignisses. [...];
	Artikel 7.1.5. auf Reisen eintreten, die trotz Reisewarnung unternommen werden. Als Reisewarnungen gelten alle Reisewarnungen (für ein gesamtes Land) und partiellen Reisewarnungen (für ein bestimmtes Gebiet) des österreichischen Außenministeriums. Bei Reisewarnungen wegen Epidemien oder Pandemien gilt der Ausschluss nur für Ereignisse, die in unmittelbarem und ursächlichem Zusammenhang mit diesen stehen. Wird während der versicherten Reise eine Reisewarnung erlassen, die zur dringenden Ausreise auffordert, besteht Versicherungsschutz längstens bis zur ehestmöglichen Ausreise;
Artikel 6.1.5. bei Versuch oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch die versicherte Person eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;	Artikel 6.1.5. Artikel 7.1.6. beim Versuch oder der Begehung gerichtlich strafbarer vorsätzlicher Handlungen durch die versicherte Person eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;
Artikel 6.1.6. durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen, sofern der Versicherte aktiv daran teilnimmt;	Artikel 6.1.6 entfällt
Artikel 6.1.8. durch Selbstmord oder Selbstmordversuch der versicherten Person ausgelöst werden;	Artikel 6.1.8. Artikel 7.1.8. durch Selbstmord Selbsttötung oder Selbstmordversuch Selbsttötungsversuch der versicherten Person ausgelöst werden;
Artikel 6.1.9. bei Reisen mit Expeditionscharakter in unerschlossene oder unerforschte Gebiete sowie in einer Seehöhe über 5.000 m eintreten;	Artikel 6.1.9. Artikel 7.1.9. bei Reisen mit Expeditionscharakter in unerschlossene oder unerforschte Gebiete sowie in einer Seehöhe über 5.000 m eintreten;
Artikel 6.1.10. aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden;	Artikel 6.1.10. entfällt
Artikel 6.1.11. entstehen, wenn die versicherte Person einem erhöhten Unfallrisiko durch körperliche Arbeit, Arbeit mit Maschinen, Umgang mit ätzenden, giftigen, leicht entzündlichen oder explosiven Stoffen sowie elektrischer oder thermischer Energie ausgesetzt ist (gilt nicht für Reisestorno). Übliche Tätigkeiten im Rahmen eines Au-Pair-Aufenthaltes sowie im Gast- und Hotelgewerbe sind jedenfalls versichert;	Artikel 6.1.11. Artikel 7.1.20. infolge der Ausübung einer beruflichen manuellen Tätigkeit durch die versicherte Person entstehen, wenn die versicherte Person einem erhöhten Unfallrisiko durch körperliche Arbeit, Arbeit mit Maschinen, Umgang mit ätzenden, giftigen, leicht entzündlichen oder explosiven Stoffen sowie elektrischer oder thermischer Energie ausgesetzt ist (gilt nicht für Reisestorno). Übliche Tätigkeiten im Rahmen eines Au-Pair-Aufenthaltes

	sowie im Gast- und Hotelgewerbe sind jedenfalls versichert;
Artikel 6.1.12. durch Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder durch Kernenergie verursacht werden;	Artikel 6.1.12. Artikel 7.1.10. durch Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder durch Kernenergie verursacht werden;
Artikel 6.1.13. die versicherte Person infolge einer wesentlichen Beeinträchtigung seines psychischen und physischen Gesundheitszustandes durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet;	Artikel 6.1.13. Artikel 7.1.11. die versicherte Person infolge einer wesentlichen erheblichen Beeinträchtigung seines ihres psychischen und physischen Gesundheitszustandes durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet;
Artikel 6.1.14. bei Benützung von Luftfahrzeugen (z.B. Motorluftfahrzeuge, Segelflugzeuge, Fallschirme, Freiballone) entstehen, ausgenommen als Passagier in einem Motorluftfahrzeug, für das eine Passagiertransportbewilligung vorliegt [...]	Artikel 6.1.14. Artikel 7.1.13. bei Benützung von Luftfahrzeugen (z.B. Motorluftfahrzeuge, Segelflugzeuge, Fallschirme , Paragleiter, Drachenflieger und Hängegleiter, Fallschirme , Freiballone) entstehen, ausgenommen als Passagier in einem Motorluftfahrzeug, für das eine Passagiertransportbewilligung vorliegt. [...]
Artikel 6.1.15. bei Ausübung von Rafting oder Bungee-Jumping;	Artikel 6.1.15. Artikel 7.1.14. bei Ausübung von Rafting oder Bungee-Jumping entstehen ;
Artikel 6.1.16. bei Beteiligung als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges bei Fahrveranstaltungen einschließlich den dazugehörigen Trainings- und Qualifikationsfahrten, [...] oder bei Fahrten auf Rennstrecken;	Artikel 6.1.16. Artikel 7.1.15. bei Beteiligung als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges bei Fahrveranstaltungen (einschließlich den dazugehörigen Trainings- und Qualifikationsfahrten), [...] oder bei Fahrten auf Rennstrecken entstehen ;
Artikel 6.1.17. bei Ausübung von Berufssport inklusive Training entstehen;	Artikel 6.1.17. Artikel 7.1.16. bei Ausübung von Berufssport inklusive Training entstehen;
Artikel 6.1.18. bei Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Sportwettbewerben sowie am offiziellen Training für diese Veranstaltungen auftreten;	Artikel 6.1.18. Artikel 7.1.17. bei Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Sportwettbewerben sowie am offiziellen Training für diese Veranstaltungen;
Artikel 6.1.19. bei Tauchgängen entstehen, wenn die versicherte Person die international gültige Berechtigung für die betreffende Tiefe des Tauchganges nicht besitzt außer bei Teilnahme an einem Tauchkurs mit einem befugten Tauchlehrer. [...];	Artikel 6.1.19. Artikel 7.1.18. bei Tauchgängen entstehen, wenn die versicherte Person die keine international gültige Berechtigung für die betreffende Tiefe des Tauchganges nicht besitzt, außer bei Teilnahme an einem Tauchkurs mit einem befugten Tauchlehrer. [...];
Artikel 6.1.20. bei Klettertouren, Bergsteigetouren und Skitouren eintreten, die ohne geprüften Führer unternommen werden;	Artikel 6.1.20. Artikel 7.1.19. bei Klettertouren, Bergsteigetouren und Skitouren eintreten, die ohne geprüften Führer unternommen werden;
Artikel 6.1.21. infolge Ausübung einer Extremsportart auftreten oder in Zusammenhang mit einer besonders gefährlichen Tätigkeit stehen, wenn diese mit einer Gefahr verbunden ist, die das normale, mit einer Reise üblicherweise verbundene Risiko bei weitem übersteigt;	Artikel 6.1.21. Artikel 7.1.21. infolge bei Ausübung einer Extremsportart auftreten oder in Zusammenhang mit einer besonders gefährlichen Tätigkeit stehen, wenn diese mit einer Gefahr verbunden ist, die das normale, mit einer Reise üblicherweise verbundene Risiko bei weitem übersteigt ;
Artikel 6.1.22. beim Lenken eines Kraftfahrzeuges herbeigeführt werden, wenn der Lenker die jeweilige kraftfahrrechtliche Berechtigung, die im Land des Ereignisses, zum Lenken dieses oder eines typengleichen Kraftfahrzeuges erforderlich wäre,	Artikel 6.1.22. Artikel 7.1.12. beim Lenken eines Kraftfahrzeuges herbeigeführt werden, wenn der Lenker die jeweilige kraftfahrrechtliche Berechtigung, die im Land des Ereignisses, zum Lenken dieses oder eines typengleichen Kraftfahrzeuges erforderlich wäre, nicht

nicht besitzt; dies gilt auch dann, wenn dieses Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird.	besitzt; dies gilt auch dann, wenn dieses Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird.
<p>Artikel 6.2. Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder andere Länder erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.</p>	<p>Artikel 6.2. Artikel 7.2. Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder andere Länder erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen. Sanktionsklausel: Soweit die versicherte Person eine sanktionierte Person, ein sanktioniertes Unternehmen oder eine sanktionierte Organisation ist, die auf einer Sanktionsliste der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs oder der Republik Österreich angeführt ist, und im Ausmaß der Sanktion, wird für diese kein Versicherungsschutz gewährt, keine Zahlung geleistet und keine Leistung erbracht, die diesem direkt oder indirekt zukommt.</p>
<p>Artikel 7. Obliegenheiten Artikel 7.1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt: Die versicherte Person hat</p>	<p>Artikel 7. Artikel 8. Obliegenheiten Artikel 7.1. Artikel 8.1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe der Voraussetzungen und Begrenzungen des gemäß § 6 Absatz 3 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt: Die versicherte Person hat</p>
<p>Artikel 7.1.1. Versicherungsfälle nach Möglichkeit abzuwenden, den Schaden möglichst gering zu halten, unnötige Kosten zu vermeiden und dabei allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen;</p>	<p>Artikel 7.1.1. Artikel 8.1.1. Versicherungsfälle nach Möglichkeit abzuwenden, den Schaden möglichst gering zu halten, unnötige Kosten zu vermeiden und dabei allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen; den Eintritt des Versicherungsfalles, nachdem sie von ihm Kenntnis erlangt hat, ehestmöglich dem Versicherer anzuzeigen und ihn umfassend über Schadenergebnis und Schadensausmaß zu informieren;</p>
<p>Artikel 7.1.2. den Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich zu melden;</p>	<p>Artikel 7.1.2. Artikel 8.1.2. den Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich zu melden; nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen, dem Versicherer jede erforderliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe der Leistungspflicht zu gestatten;</p>
<p>Artikel 7.1.3. den Versicherer umfassend über Schadensereignis und Schadenshöhe zu informieren;</p>	<p>Artikel 7.1.3. Artikel 8.1.3. den Versicherer umfassend über Schadensereignis und Schadenshöhe zu informieren; soweit nach den Umständen im Einzelfall zumutbar</p>

<p>Artikel 7.1.4. nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen, dem Versicherer jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe der Leistungspflicht zu gestatten, insbesondere die mit dem Versicherungsfall befassten Behörden, Ärzte, Krankenhäuser, Sozial- und Privatversicherer zu ermächtigen und zu veranlassen, die vom Versicherer verlangten Auskünfte zu erteilen;</p>	<p>Artikel 7.1.4. Artikel 8.1.3.1. nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen, dem Versicherer jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe der Leistungspflicht zu gestatten, insbesondere die mit dem Versicherungsfall befassten Behörden, Ärzte, Krankenhäuser, Sozial- und Privatversicherer zu ermächtigen und zu veranlassen, die vom Versicherer verlangten Auskünfte zu erteilen; Beweismittel, die Ursache und Höhe der Leistungspflicht belegen (wie Stornokosten-abrechnung, Buchungsbestätigungen, Polizeiprotokolle, Bestätigungen von Fluglinien, Arzt- und Krankenhausatteste, Rechnungen usw.), dem Versicherer zu übergeben. Originalbelege sind dem Versicherer auf dessen Verlangen zu übergeben, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt;</p>
	<p>Artikel 8.1.3.2. bei Erkrankung oder Unfall eine entsprechende Bestätigung des behandelnden Arztes ausstellen zu lassen;</p>
	<p>Artikel 8.1.3.3. Schäden, die in Gewahrsam eines Transportunternehmens oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, diesem ehestmöglich nach Entdeckung anzuzeigen und eine Bescheinigung darüber zu verlangen;</p>
<p>Artikel 7.1.5. alle mit einem Versicherungsfall befassten Behörden und behandelnden Ärzte und/oder Krankenhäuser, sowie Sozial- und Privatversicherer zu ermächtigen und zu veranlassen, die vom Versicherer verlangten Auskünfte zu erteilen;</p>	<p>Artikel 7.1.5. entfällt</p>
<p>Artikel 7.1.6. Schadenersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und erforderlichenfalls bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung an den Versicherer abzutreten;</p>	<p>Artikel 7.1.6. entfällt</p>
<p>Artikel 7.1.7. Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht wurden, unverzüglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadensmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;</p>	<p>Artikel 7.1.7. Artikel 8.1.3.4. Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht wurden, unverzüglich ehestmöglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadensmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle vor Ort anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen eine Bescheinigung darüber zu verlangen.</p>
<p>Artikel 7.1.8. Beweismittel, die den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde und der Höhe nach belegen, wie Polizeiprotokolle, Bestätigungen von Fluglinien (Meldefristen beachten), Tatbestandsaufnahmen, Arzt- und Krankenhausatteste und -rechnungen, Kaufnachweise usw., dem Versicherer im Original zu übergeben.</p>	<p>Artikel 7.1.8. entfällt</p>
<p>Artikel 7.2. Weitere Obliegenheiten sind zu den jeweiligen Leistungen im Besonderen Teil geregelt.</p>	<p>Artikel 8.2. Artikel 8.3. Weitere Obliegenheiten sind zu den jeweiligen Leistungen im Besonderen Teil geregelt.</p>

	<p>Artikel 8.2. Als Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe der Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 1 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, wird bestimmt: Sollte die versicherte Person US-amerikanischer Staatsbürger oder dort erlaubterweise dauerhaft ansässig sein (resident) und nach Kuba reisen, ist sie verpflichtet nachzuweisen, dass sie sämtliche für diese Reise geltenden US-amerikanischen Vorschriften eingehalten hat, andernfalls können vom Versicherer keine Versicherungsleistungen oder Zahlungen erbracht werden.</p>
	<p>Artikel 9. Form von Erklärungen Alle Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers, der versicherten Person und sonstiger Dritter im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag müssen per Online-Formular des Versicherers, Mail oder Post übermittelt werden</p>
<p>Artikel 8. Versicherungssummen Die im Leistungsverzeichnis angeführten Versicherungssummen begrenzen die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Kalenderjahres und gelten für alle versicherten Personen gemeinsam. Auch wenn ein Anspruch aus Besitz von oder Mitversicherung aus mehreren Kreditkarten abgeleitet werden könnte, vervielfachen sich die angegebenen Versicherungssummen nicht.</p>	<p>Artikel 8. Artikel 6. Versicherungssummen 6.1. Die im Leistungsverzeichnis angeführten Versicherungssummen begrenzen die Leistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Kalenderjahres und gelten für alle versicherten Personen gemeinsam. 6.2. Auch wenn ein Anspruch aus Besitz von oder Mitversicherung aus mehreren Kreditkarten abgeleitet werden könnte, vervielfachen sich die angegebenen Versicherungssummen nicht.</p>
<p>Artikel 9. Subsidiarität Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Privat- oder Sozialversicherungen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt. [...].</p>	<p>Artikel 9. Artikel 10. Subsidiarität Bestehen für einen Versicherungsfall auch Leistungsverpflichtungen anderer Privat- oder Sozialversicherungen, gehen diese vor (Alle Versicherungsverpflichtungen sind subsidiär Subsidiarität). Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Privat- oder Sozialversicherungen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der versicherten Person bleiben hiervon jedoch unberührt und unbeeinträchtigt. [...].</p>
<p>Artikel 10. Entschädigung und Fälligkeit Die Entschädigungszahlung ist mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit Begehren einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten, und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht. Steht die Leistungspflicht nur dem Grunde nach fest, kann der Anspruchsberechtigte Vorschüsse</p>	<p>Artikel 10. entfällt</p>

bis zu dem Betrag verlangen, den der Versiche- rer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.	
Artikel 11. Abtretung und Verpfändung von Ver- sicherungsansprüchen Versicherungsansprüche können erst abgetreten oder verpfändet werden, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach endgültig festgestellt sind.	Artikel 11. entfällt
Besonderer Teil	
I. Leistungen bei Erkrankung/Unfall im Ausland/Auslandsreisekrankenversicherung	
Artikel 12. Versicherungsfall Versicherungsfall ist eine akut eintretende Er- krankung [...]	Artikel 12. Artikel 11. Versicherungsfall Versicherungsfall ist eine unerwartet akut eintre- tende Erkrankung (einschließlich epidemischer oder pandemischer Krankheiten) [...]
Artikel 13. Leistungsumfang Artikel 13.1. Der Versicherer ersetzt bis zur im Leistungsver- zeichnis angeführten Versicherungssumme die notwendigen, nachgewiesenen Kosten für	Artikel 13. Artikel 12. Leistungsumfang Artikel 13.1. Artikel 12.1. Der Versicherer ersetzt bis zur im Leistungsver- zeichnis angeführten Versicherungssumme die notwendigen, nachgewiesenen Kosten für
Artikel 13.1.1. den Transport ins nächstgelegene Krankenhaus und einen medizinisch notwendigen Verlegungs- transport, organisiert durch den Versicherer;	Artikel 13.1.1. Artikel 12.1.1. den Transport ins nächstgelegene Krankenhaus und einen medizinisch notwendigen Verlegungs- transport, organisiert durch den Versicherer;
Artikel 13.1.2. den Rücktransport nach Österreich, organisiert durch den Versicherer, und zwar sobald dieser medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, mit medi- zinisch adäquatem Transportmittel (einschließ- lich Ambulanzjet);	Artikel 13.1.2. Artikel 12.1.2. den Rücktransport nach Österreich, organisiert durch den Versicherer, und zwar sobald dieser medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, mit medi- zinisch adäquatem adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanzjet);
Artikel 13.2. [...] versichert und die [...]	Artikel 13.2. Artikel 12.2. [...] versichert. und die Die [...]
Artikel 13.3. [...]	Artikel 13.3. Artikel 12.3. Die Kosten des Aufenthaltes vor Ort werden bis zur vertraglich vereinbarten Versicherungs- summe ersetzt.
Artikel 13.4. Die Arzt- und/oder Krankenhausrechnungen müssen Namen, Geburtsdaten der versicherten Person sowie die Art der Erkrankung und Be- handlung enthalten. Die Rechnungen oder Be- lege müssen in deutscher, englischer, italieni- scher, spanischer oder französischer Sprache ausgestellt sein. Ist dies nicht der Fall, werden die Kosten der Übersetzung in Anrechnung ge- bracht.	Artikel 13.4. entfällt
Artikel 13.5. [...] Erfolgt diesbezüglich kein Nachweis, gilt der Umrechnungskurs gemäß des Kursblattes auf der Homepage der easybank (www.easybank.at) zum Zeitpunkt des Versicherungsereignisses.	Artikel 13.5. Artikel 12.4. [...] Erfolgt diesbezüglich kein Nachweis, gilt der Umrechnungskurs gemäß des Kursblattes auf der Homepage der easybank (www.easybank.at) der von der Österreichischen Nationalbank ver- öffentlichten Euro-Referenz- und Wechselkurse zum Zeitpunkt des Versicherungsereignisses Versicherungsfalles.
Artikel 14. Ausschlüsse Artikel 14.2. Entbindungen und Schwangerschaftsunterbre- chungen und nach der 35. Schwangerschafts- woche auftretende Schwangerschaftskomplika- tionen;	Artikel 14. Artikel 13. Ausschlüsse Artikel 14.2. Artikel 13.2. Entbindungen und Schwangerschaftsunterbre- chungen und nach der 35. Schwangerschafts- woche auftretende Schwangerschaftskomplika- tionen und Entbindungen;

Artikel 14.3. Impfungen, ärztliche Gutachten und Atteste;	Artikel 14.3. Artikel 13.3. Vorsorge Impfungen, ärztliche Gutachten und Atteste;
Artikel 14.4. [...] Soweit ein Versicherungsfall der Anlass war, findet Art. 6, Pkt. 1.12. keine Anwendung.	Artikel 14.4. Artikel 13.4. [...] Soweit ein Versicherungsfall der Anlass war, findet Art. 6, Pkt. 1.12. keine Anwendung.
Artikel 15. Obliegenheiten Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt: Bei Heimtransport, Überführung Verstorbener und Bestattungen am Ereignisort ist unverzüglich mit der 24-Stunden-Notrufnummer des Versicherers Kontakt aufzunehmen. Organisatorische Maßnahmen in Zusammenhang mit diesen Leistungen müssen vom Versicherer getroffen werden, andernfalls werden keine Kosten ersetzt.	Artikel 15. Artikel 14. Obliegenheiten Als Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe der Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 3 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, wird bestimmt: Bei Sollten Heimtransport, Überführung Verstorbener oder Bestattungen am Ereignisort notwendig werden, ist unverzüglich ehestmöglich mit der 24-Stunden-Notrufnummer des Versicherers Kontakt aufzunehmen, um allfällige Weisungen des Versicherers einzuholen. Organisatorische Maßnahmen in Zusammenhang mit diesen Leistungen müssen vom Versicherer getroffen werden, andernfalls werden keine Kosten ersetzt.
II. Reisegepäckversicherung	
Artikel 16. Versicherungsfall Versicherungsfall ist [...] – durch nachgewiesene Fremdeinwirkung (z.B. Diebstahl); [...]	Artikel 16. Artikel 15. Versicherungsfall Versicherungsfall Versichert ist [...] – durch nachgewiesene Fremdeinwirkung (wie z.B. Diebstahl); oder Sachbeschädigung [...]
Artikel 17. Hilfe bei Verlust von Reisedokumenten Kommen aufgrund eines Versicherungsfalles (gemäß Art. 16) während der Reise für die Reise benötigte Dokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Visum, Führerschein, Zulassungsschein) abhanden, ist der Versicherer bei der Ersatzbeschaffung behilflich.	Artikel 17. Artikel 16. Hilfe bei Verlust von Reisedokumenten Kommen aufgrund eines Versicherungsfalles (gemäß Art. 16 15) während der Reise für die Reise benötigte Dokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Visum, Führerschein, Zulassungsschein) abhanden, ist der Versicherer bei der Ersatzbeschaffung behilflich.
Artikel 18. Ausschlüsse [...]	Artikel 18. Artikel 17. Ausschlüsse [...]
III. Hilfeleistungen in Notsituationen Anmerkung: Hilfe bei Verlust von Reisedokumenten sind in Teil II „Reisegepäckversicherung“ in Art. 17 16 geregelt.	
Artikel 19. Vorschuss bei Verlust der Kreditkarte Artikel 19.1. Versicherungsfall Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn der Inhaber während der Reise in eine finanzielle Notlage gerät, weil seine Kreditkarte ohne seinen Willen abhanden gekommen ist.	Artikel 19. Artikel 18. Vorschuss bei Verlust der Kreditkarte Artikel 19.1. Artikel 18.1. Versicherungsfall Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn der Inhaber während der Reise in eine finanzielle Notlage gerät, weil aufgrund eines Versicherungsfalles gemäß Artikel 15 seine Kreditkarte ohne seinen Willen abhanden gekommen ist.
Artikel 19.2. Versicherungsleistung Ist eine Serviceleistung durch ein Ersatzkarten- und Bargeldservice-Programm nicht verfügbar, stellt der Versicherer einen Bargeldvorschuss bis zur dafür vereinbarten Summe zur Verfügung und trägt die Kosten des Geldtransfers. Der Vorschuss wird nur gegen Empfangsbestätigung und Rückzahlungsverpflichtung gewährt.	Artikel 19.2. Artikel 18.2. Versicherungsleistung Ist eine Serviceleistung durch ein Ersatzkarten- und Bargeldservice-Programm nicht verfügbar, stellt der Versicherer einen Bargeldvorschuss bis zur dafür vereinbarten Summe zur Verfügung Der Versicherer stellt den Kontakt zwischen der versicherten Person und ihrer Hausbank her, ist bei Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages behilflich und trägt die Kosten des Geldtransfers.

	<p>Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht innerhalb von 24 Stunden möglich, stellt der Versicherer einen Bargeldvorschuss bis zur vereinbarten Versicherungssumme zur Verfügung und trägt die Kosten des Geldtransfers.</p> <p>Der Vorschuss wird nur gegen Empfangsbestätigung und Rückzahlungsverpflichtung gewährt.</p>
<p>Artikel 19.3. Verpflichtung der versicherten Person [...]</p>	<p>Artikel 19.3. Artikel 18.3. Verpflichtung der versicherten Person [...]</p>
<p>Artikel 20. Außerplanmäßige Rückreisekosten nach Österreich Artikel 20.1. Versicherungsfall Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die versicherte Person eine Reise vorzeitig beenden oder verlängern muss und daher die gebuchte Rückreise nach Österreich nicht antreten kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> – weil ihre Anwesenheit in Österreich dringend erforderlich ist wegen plötzlich eintretender schwerer Erkrankung, schwerer gesundheitlicher Unfallfolgen oder Tod ihres Ehepartners (Lebensgefährten) oder nahen Verwandten (Eltern, Kinder oder Geschwister). 	<p>Artikel 20. Artikel 19. Außerplanmäßige Rückreisekosten nach Österreich Artikel 20.1. Artikel 19.1. Versicherungsfall Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die versicherte Person eine Reise vorzeitig beenden oder verlängern muss und daher die gebuchte Rückreise nach Österreich nicht antreten kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> – weil ihre Anwesenheit in Österreich dringend erforderlich ist wegen plötzlich akut eintretender schwerer Erkrankung (einschließlich epidemischer oder pandemischer Krankheiten), schwerer gesundheitlicher Unfallfolgen oder Tod ihres Ehepartners (Lebensgefährten) oder nahen Verwandten (Eltern, Kinder oder Geschwister).
<p>Artikel 20.2. Entschädigungsleistung Der Versicherer ersetzt die durch die vorzeitige oder verspätete Rückreise nach Österreich entstandenen zusätzlichen Fahrtkosten für alle versicherten Personen. [...] – es werden die Kosten für das preisgünstigste in Betracht kommende Verkehrsmittel ersetzt.</p>	<p>Artikel 20.2. Artikel 19.2. Entschädigungsleistung Der Versicherer ersetzt die durch die vorzeitige oder verspätete Rückreise nach Österreich entstandenen zusätzlichen Fahrtkosten für alle die versicherten Personen. [...]. –es Ersetzt werden die Kosten für das preisgünstigste in Betracht kommende Verkehrsmittel ersetzt.</p>
<p>Artikel 21. Hilfe bei Haft oder Haftandrohung im Ausland Artikel 21.1. Versicherungsfall [...].</p>	<p>Artikel 21. Artikel 20. Hilfe bei Haft oder Haftandrohung im Ausland Artikel 21.1. Artikel 20.1. Versicherungsfall [...].</p>
<p>Artikel 21.2. Versicherungsleistung [...] angegebenen Versicherungssumme [...]</p>	<p>Artikel 21.2. Artikel 20.2. Versicherungsleistung [...] angegebenen Versicherungssumme [...]</p>
<p>Artikel 21.3. Verpflichtung der versicherten Person [...]</p>	<p>Artikel 21.3. Artikel 20.3. Verpflichtung der versicherten Person [...]</p>
	<p>*****</p> <p>Versicherer: Europäische Reiseversicherung AG Sitz in Wien, Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien Tel. +43 1 317 25 00, E-Mail: info@europaeische.at, www.europaeische.at Firmenbuch HG Wien FN 55418y Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht, Bereich: Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien.</p> <p>Die Europäische Reiseversicherung AG gehört zur Unternehmensgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest eingetragen im Versicherungsgruppenregister der IVASS unter der Nummer 026.</p>